

Statuten vom 25. Mai 2023



Statuten

Inhalt

1.	Firma, Sitz und Dauer der Gesellschaft	3
2.	Gegenstand und Zweck der Gesellschaft	3
3.	Aktienkapital	3
4.	Aktien	4
5.	Bezugsrechte	5
6.	Anleihensobligationen	5
7.	Organisation der Gesellschaft	6
8.	Die Generalversammlung der Aktionäre	6
9.	Der Verwaltungsrat	9
10.	Der Vergütungsausschuss	11
11.	Vergütung des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung	11
12.	Verträge mit Mitgliedern des Verwaltungsrats und der	13
	Geschäftsleitung	
13.	Mandate ausserhalb des Konzerns	13
14.	Revisionsstelle	13
15.	Firmazeichnung	14
16.	Rechnungsabschluss und Verwendung des Bilanzgewinns	14
17.	Auflösung	14
18.	Bekanntmachungen	14
19.	Anerkennung der Statuten	14



1. Firma, Sitz und Dauer der Gesellschaft

- 1.1 Unter der Firma GAM Holding AG (GAM Holding SA, GAM Holding Ltd.) besteht eine Aktiengesellschaft gemäss den vorliegenden Statuten und den Vorschriften des XXVI. Titels des Schweizerischen Obligationenrechts.
- 1.2 Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.
- 1.3 Der Sitz der Gesellschaft ist Zürich.

2. Gegenstand und Zweck der Gesellschaft

- 2.1 Zweck der Gesellschaft ist Erwerb und Verwaltung von dauernden Beteiligungen, insbesondere an Finanzgesellschaften.
- 2.2 Die Gesellschaft kann Grundstücke erwerben, belasten und veräussern.
- 2.3 Der Geschäftsbereich erstreckt sich auf das In- und Ausland.
- 2.4 Die Gesellschaft kann im Übrigen alle mit ihrem Zweck direkt oder indirekt im Zusammenhang stehenden Geschäfte sowie alle Geschäfte, die diesen Zweck zu f\u00f6rdern geeignet sind, t\u00e4tigen.

3. Aktienkapital

- 3.1 Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 7 984 126.55. Es ist voll liberiert.
- 3.2 Das Aktienkapital ist zerlegt in 159 682 531 Namenaktien von je CHF -.05 Nennwert.
- 3.3 Das Aktienkapital kann durch Beschluss der Generalversammlung erhöht oder herabgesetzt werden.
- ¹ Die Gesellschaft verfügt über ein Kapitalband zwischen CHF 7 185 714.55 (untere Grenze) und CHF 8 782 538.55 (obere Grenze). Der Verwaltungsrat ist im Rahmen des Kapitalbandes ermächtigt, bis zum 25. Mai 2028 oder bis zu einem früheren Dahinfallen des Kapitalbandes das Aktienkapital einmal oder mehrmals und in beliebigen Beträgen zu erhöhen oder herabzusetzen oder Aktien direkt oder indirekt zu erwerben oder zu veräussern. Die Kapitalerhöhung oder -herabsetzung kann durch Ausgabe von höchstens 15 968 240 voll zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF -.05 bzw. Vernichtung von höchstens 15 968 240 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF -.05 oder durch eine Erhöhung bzw. Herabsetzung der Nennwerte der bestehenden Namenaktien im Rahmen des Kapitalbandes oder durch gleichzeitige Herabsetzung und Wiedererhöhung erfolgen.
 - ² Im Falle einer Ausgabe von Aktien unterliegen Zeichnung und Erwerb der neuen Aktien sowie jede nachfolgende Übertragung der Aktien den Beschränkungen von Artikel 4.3 bis 4.5 dieser Statuten.
 - ³ Im Falle einer Ausgabe von Aktien legt der Verwaltungsrat, soweit erforderlich, den Ausgabebetrag, die Art der Einlagen (einschliesslich Barliberierung, Sacheinlage, Verrechnung und Umwandlung von Reserven oder eines Gewinnvortrags in Aktienkapital), den Zeitpunkt der Ausgabe, die Bedingungen der Bezugsrechtsausübung und den Beginn der



Dividendenberechtigung fest. Dabei kann der Verwaltungsrat neue Aktien mittels Festübernahme durch eine Bank, ein Bankenkonsortium oder einen anderen Dritten und anschliessendem Angebot an die bisherigen Aktionäre oder an Dritte (sofern die Bezugsrechte der bisherigen Aktionäre aufgehoben sind oder nicht gültig ausgeübt werden) ausgeben. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, den Handel mit Bezugsrechten zu ermöglichen, zu beschränken oder auszuschliessen. Nicht ausgeübte Bezugsrechte kann der Verwaltungsrat verfallen lassen, oder er kann diese bzw. Aktien, für welche Bezugsrechte eingeräumt, aber nicht ausgeübt werden, zu Marktkonditionen platzieren oder anderweitig im Interesse der Gesellschaft verwenden.

- ⁴ Im Falle einer Ausgabe von Aktien ist der Verwaltungsrat ermächtigt, das Bezugsrecht der bisherigen Aktionäre bezüglich höchstens 15 968 240 Namenaktien aufzuheben oder zu beschränken und Dritten zuzuweisen:
- a) wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien unter Berücksichtigung des Marktpreises festgesetzt wird; oder
- b) für die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen, den Erwerb von Produkten, Immaterialgütern oder Lizenzen oder für Investitionsvorhaben oder für die Finanzierung oder Refinanzierung solcher Transaktionen durch eine Aktienplatzierung; oder
- c) zum Zweck der Erweiterung des Aktionärskreises der Gesellschaft in bestimmten Finanzoder Investoren-Märkten, zur Beteiligung von strategischen Partnern oder im Zusammenhang mit der Kotierung von neuen Aktien an inländischen oder ausländischen Börsen.

4. Aktien

4.1 [entfällt]

- 4.2 ¹ Die Gesellschaft führt ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser der Namenaktien mit Namen, Adresse und Staatsangehörigkeit bzw. Sitz eingetragen werden. Wechselt eine im Aktienbuch eingetragene Person ihre Kontaktdaten, so hat sie dies dem Aktienbuchführer mitzuteilen. Mitteilungen der Gesellschaft gelten als rechtsgültig erfolgt, wenn sie an die zuletzt eingetragenen Kontaktdaten des Aktionärs bzw. Zustellungsbevollmächtigten gesendet werden. Im Verhältnis zur Gesellschaft wird als Aktionär betrachtet, wer im Aktienbuch eingetragen ist.
 - ² Der Verwaltungsrat trifft die zur Führung des Aktienbuchs notwendigen Anordnungen. Er kann seine Aufgaben delegieren.
 - ³ Der Verwaltungsrat gibt in der Einladung zur Generalversammlung das für die Teilnahmeund Stimmberechtigung massgebende Stichdatum der Eintragung im Aktienbuch bekannt.
- 4.3 ¹ Die Namenaktien der Gesellschaft werden unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen als Wertrechte ausgegeben und als Bucheffekten geführt. Die Gesellschaft kann als Bucheffekten geführte Aktien aus dem Verwahrungssystem zurückziehen.
 - ² Der Aktionär kann von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die in seinem Eigentum stehenden Namenaktien verlangen. Der Aktionär hat jedoch keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Urkunden über Namenaktien.



- ³ Die Gesellschaft kann demgegenüber jederzeit Urkunden über Namenaktien (Einzelurkunden, Zertifikate oder Globalurkunden) drucken und ausliefern oder Wertrechte und Urkunden in eine andere Form umwandeln und ausgegebene Urkunden, die bei der Gesellschaft eingeliefert werden, ersatzlos annullieren. Einzelurkunden und Zertifikate tragen die faksimilierte Unterschrift des Verwaltungsratspräsidenten sowie eines weiteren Mitglieds des Verwaltungsrats.
- ⁴ Verfügungen über Bucheffekten, einschliesslich der Bestellung von Sicherheiten, unterstehen dem Bucheffektengesetz. Werden nicht verurkundete Aktien durch Zession übertragen, bedarf diese zur Gültigkeit gegenüber der Gesellschaft der Anzeige an die Gesellschaft.
- 4.4 ¹ Erwerber von Namenaktien werden auf Gesuch hin als Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, wenn sie ausdrücklich erklären, diese Aktien in eigenem Namen und auf eigene Rechnung erworben zu haben, keine Vereinbarung über die Rücknahme oder die Rückgabe entsprechender Aktien besteht und sie das mit den Aktien verbundene wirtschaftliche Risiko tragen. Ist der Erwerber nicht bereit, eine solche Erklärung abzugeben, kann der Verwaltungsrat die Eintragung verweigern.
 - ² Der Verwaltungsrat kann Grundsätze über die Eintragung von Treuhändern/Nominees aufstellen und solche bis maximal 2% des Aktienkapitals mit Stimmrecht im Aktienbuch eintragen lassen. Der Verwaltungsrat kann über diese Eintragungsgrenze hinaus Treuhänder/Nominees mit Stimmrecht im Aktienbuch eintragen lassen, falls diese die Namen, Adressen, Staatsangehörigkeit bzw. Sitz und Aktienbestände derjenigen Personen offen legen, für deren Rechnung sie 0.5% oder mehr des Aktienkapitals halten. Treuhänder/Nominees, welche mit einem anderen Treuhänder/Nominee -kapital- oder stimmenmässig, durch einheitliche Leitung oder auf eine andere Weise miteinander verbunden sind, gelten in Bezug auf diese Eintragungsbeschränkung als ein Treuhänder/Nominee.
 - ³ Der Verwaltungsrat kann nach Anhörung des Betroffenen dessen Eintragung als Aktionär bzw. Treuhänder/Nominee mit Stimmrecht im Aktienbuch mit Rückwirkung auf das Datum der Eintragung streichen, wenn diese durch falsche Angaben zustande gekommen ist. Der Betroffene muss über die Streichung sofort informiert werden.
- 4.5 Vorbehalten bleibt die zwingende Regelung von Art. 685d Abs. 3 OR.
- 4.6 Die in Ziff. 4.3 ff. geregelten Eintragungsbeschränkungen gelten auch für Aktien, die über die Ausübung eines Bezugs-, Options- oder Wandelrechts gezeichnet oder erworben werden.

5. Bezugsrechte

Bei Erhöhung des Aktienkapitals hat jeder Aktionär Anspruch auf den Teil der neu ausgegebenen Aktien, der seiner bisherigen Beteiligung entspricht. Der Beschluss der Generalversammlung über die Erhöhung des Aktienkapitals darf das Bezugsrecht nur aus wichtigen Gründen aufheben. Als wichtige Gründe gelten insbesondere die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen sowie die Beteiligung der Arbeitnehmer. Durch die Aufhebung des Bezugsrechts darf niemand in unsachlicher Weise begünstigt oder benachteiligt werden.



6. Anleihensobligationen

Die Gesellschaft ist ermächtigt, Anleihensobligationen auszugeben, die auf den Namen oder auf den Inhaber lauten können. Der Verwaltungsrat beschliesst deren Ausgabe und setzt die Bedingungen und Modalitäten fest.

7. Organisation der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

- 7.1 Die Generalversammlung der Aktionäre
- 7.2 Der Verwaltungsrat
- 7.3 Die Revisionsstelle

8. Die Generalversammlung der Aktionäre

- ¹ Die Generalversammlung der Aktionäre findet am Gesellschaftssitz oder an einem anderen vom Verwaltungsrat bestimmten Ort im Inland statt.
 - ² Der Verwaltungsrat kann bestimmen, dass die Generalversammlung an verschiedenen Orten gleichzeitig durchgeführt wird, sofern die Voten der Teilnehmer unmittelbar in Bild und Ton an sämtliche Tagungsorte übertragen werden und/oder dass die Aktionäre, die nicht am Tagungsort (oder den Tagungsorten) der Generalversammlung anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können.
 - ³ Alternativ kann der Verwaltungsrat vorsehen, dass die Generalversammlung auf elektronischem Weg ohne Tagungsort durchgeführt wird.
- 8.2 Der Aktionär übt seine Rechte in den Angelegenheiten der Gesellschaft in der Generalversammlung aus. Er kann seine Aktien in der Generalversammlung selbst vertreten oder durch einen Dritten oder den unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten lassen.
- 8.3 Der Verwaltungsrat trifft die für die Feststellung der Stimmrechte erforderlichen Anordnungen und regelt die Ausstellung der Vollmachten und Stimmkarten. Über die Zulassung zur Generalversammlung und Anerkennung von Vollmachten entscheidet der Vorsitzende.
- 8.4 ¹ Die Generalversammlung wählt den unabhängigen Stimmrechtsvertreter. Die Amtsdauer endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich. Hat die Gesellschaft keinen unabhängigen Stimmrechtsvertreter, wird dieser für die nächste Generalversammlung vom Verwaltungsrat bezeichnet.
 - ² Der unabhängige Stimmrechtsvertreter gibt der Gesellschaft Anzahl, Art, Nennwert und Kategorie der von ihm vertretenen Aktien bekannt. Der Vorsitzende teilt diese Angaben der Generalversammlung mit.
- 8.5 ¹ Die Generalversammlung wird mindestens zwanzig Tage vor dem Datum der Generalversammlung durch einmalige Anzeige gemäss Art. 18 dieser Statuten einberufen.



- ² In der Einberufung sind Datum, Beginn, Art und Ort der Generalversammlung, die Verhandlungsgegenstände, die Anträge des Verwaltungsrats samt kurzer Begründung, gegebenenfalls die Anträge der Aktionäre samt kurzer Begründung, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung oder die Aufnahme eines Verhandlungsgegenstands verlangt haben, und der Name und die Adresse des unabhängigen Stimmrechtsvertreters bekannt zu geben.
- 8.6 ¹ Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderuntersuchung.
 - ² Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.
- ¹ Die ordentliche Generalversammlung wird jährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahrs durch den Verwaltungsrat einberufen.
 - ² Ausserordentliche Generalversammlungen können durch den Verwaltungsrat oder nötigenfalls die Revisionsstelle einberufen werden, sooft dies im Interesse der Gesellschaft notwendig erscheint.
- 8.8 ¹ Die Einberufung einer Generalversammlung kann auch von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen mindestens 5 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, verlangt werden. Der Verwaltungsrat hat die anbegehrte Generalversammlung innerhalb von sechs Wochen nach Zugang des Ersuchens einzuberufen.
 - ² Aktionäre, die Aktien im Umfang von mindestens 0.5% des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstands oder die Aufnahme eines Antrages zu einem Verhandlungsgegenstand in die Einberufung der Generalversammlung verlangen. Dieses Verlangen muss mindestens sechs Wochen vor dem Datum der Generalversammlung der Gesellschaft eingereicht werden.
 - ³ Einberufung und Traktandierung oder Antrag werden schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstands und/oder der Anträge anbegehrt.
- 8.9 ¹ Die Generalversammlung wird durch den Präsidenten des Verwaltungsrats geleitet oder durch eine andere, vom Verwaltungsrat aus seiner Mitte dafür gewählte Person. Fehlt es an einem mit der Versammlungsleitung betrauten Mitglied des Verwaltungsrats, so wählt die Generalversammlung einen Tagespräsidenten, der nicht Aktionär zu sein braucht.
 - ² Das Protokoll führt der Sekretär des Verwaltungsrats. Bei Verhinderung bezeichnet der Vorsitzende einen Protokollführer, der nicht Aktionär zu sein braucht. Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe der genauen Stimmenverhältnisse innerhalb von 15 Kalendertagen nach der Generalversammlung auf elektronischem Weg zugänglich zu machen; jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm das Protokoll innerhalb von 30 Kalendertagen nach der Generalversammlung zugänglich gemacht wird.
 - ³ Der Vorsitzende der Generalversammlung bezeichnet nötigenfalls einen oder mehrere Stimmenzähler, die nicht Aktionäre zu sein brauchen.
 - ⁴ Der Vorsitzende hat sämtliche Leitungsbefugnisse, die für die ordnungsgemässe und störungsfreie Durchführung der Generalversammlung nötig sind.



- 8.10 Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme.
- 8.11 In der Generalversammlung bestimmt der Vorsitzende, ob die Abstimmungen offen, schriftlich oder elektronisch durchgeführt werden. Der Vorsitzende kann eine Abstimmung jederzeit wiederholen lassen, sofern nach seiner Meinung Zweifel am Abstimmungsergebnis bestehen. In diesem Fall gilt die vorausgegangene Abstimmung als nicht geschehen.
- 8.12 Die Generalversammlung der Aktionäre hat folgende unübertragbare Befugnisse:
 - a) die Festsetzung und Änderung der Statuten;
 - b) die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats, des Präsidenten des Verwaltungsrats und der Mitglieder des Vergütungsausschusses;
 - c) die Wahl der Revisionsstelle;
 - d) die Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters;
 - e) die Genehmigung des Lageberichts, der Konzernrechnung, der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns, insbesondere die Festsetzung der Dividende;
 - f) die Genehmigung der Zwischendividende und die Genehmigung des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses;
 - g) die Genehmigung der Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve;
 - h) die Genehmigung der Vergütung des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung gemäss Ziff. 11.1 der vorliegenden Statuten;
 - i) die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung;
 - j) die Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft;
 - k) Genehmigung des Vergütungsberichts und des Berichts über nichtfinanzielle Belange nach Artikel 964c OR;
 - die Beschlussfassung über die Gegenstände, die ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder die ihr vom Verwaltungsrat zum Entscheid unterbreitet werden;
 - m) die Beschlussfassung über die Umwandlung von Namenaktien in Inhaberaktien und die Einführung und die Abschaffung von Stimmrechtsaktien.
- 8.13 Alle Abstimmungen der Generalversammlung erfolgen vorbehältlich abweichender zwingender gesetzlicher Bestimmungen und vorbehältlich der Ziff. 8.14 der vorliegenden Statuten mit der Mehrheit der abgegebenen Aktienstimmen unter Ausschluss der leeren und ungültigen Stimmen. Soweit der Vorsitzende zugleich Aktionär ist, stimmt er mit und hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.
- 8.14 ¹ Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:
 - a) die Änderung des Gesellschaftszwecks;



- b) die Einführung und die Abschaffung von Stimmrechtsaktien;
- c) die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien und die Aufhebung solcher Beschränkungen;
- d) die Einführung eines bedingten Kapitals oder eines Kapitalbands;
- e) die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder durch Verrechnung mit einer Forderung und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
- f) die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts;
- g) die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
- h) die Zusammenlegung der Aktien;
- i) den Wechsel der Währung des Aktienkapitals;
- j) die Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft;
- k) die Einführung einer statutarischen Schiedsklausel;
- I) eine Statutenbestimmung zur Durchführung der Generalversammlung im Ausland; und
- m) die Auflösung der Gesellschaft.
- ² Die Beschlussfassung über die Fusion, Spaltung und Umwandlung richtet sich nach den Bestimmungen des Fusionsgesetzes.

9. Der Verwaltungsrat

- 9.1 Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens fünf Mitgliedern.
 - ² Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrats endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Die Wahl des Präsidenten des Verwaltungsrats sowie der übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats erfolgt einzeln. Wiederwahl ist möglich.
- 9.2 Ist das Präsidium des Verwaltungsrats vakant, bezeichnet der Verwaltungsrat aus seiner Mitte einen Präsidenten für die verbleibende Amtsdauer.
- 9.3 Vorbehältlich der Wahl des Präsidenten des Verwaltungsrats und der Mitglieder des Vergütungsausschusses durch die Generalversammlung konstituiert sich der Verwaltungsrat selber. Er wählt einen Sekretär, der nicht Mitglied des Verwaltungsrats zu sein braucht.
- 9.4 Der Verwaltungsrat versammelt sich, sooft es die Geschäfte erheischen, mindestens aber einmal im Quartal. Er wird in der Regel durch seinen Präsidenten einberufen, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied. Jedes Mitglied kann unter Angabe der Gründe vom Präsidenten die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen.
- 9.5 Zur Beschlussfähigkeit des Verwaltungsrats ist die Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder erforderlich, ausgenommen für den Feststellungs- und Statutenanpassungsbeschluss sowie den Kapitalerhöhungsbericht bei Kapitalveränderungen oder einem Wechsel der Währung des Aktienkapitals. Er fasst seine Beschlüsse mit der



- absoluten Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid. Die Mitglieder gelten auch dann als anwesend, wenn sie per Telefon oder elektronische Medien (Video) verbunden sind.
- 9.6 ¹ Beschlüsse können auch auf dem Weg der schriftlichen Zustimmung oder in elektronischer Form gefasst werden (Zirkulationsbeschluss), sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.
 - ² Zirkulationsbeschlüsse müssen im Wortlaut allen Mitgliedern des Verwaltungsrats zugesandt werden und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung aller Verwaltungsräte.
 - ³ Die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrats, insbesondere auch die Zirkulationsbeschlüsse, sind in das Protokoll aufzunehmen, das vom Präsidenten und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 9.7 ¹ Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:
 - a) die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
 - b) die Festlegung der Organisation;
 - c) die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
 - d) die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung betrauten Personen;
 - e) die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, auch im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
 - f) die Erstellung des Geschäftsberichts, des Vergütungsberichts und des Berichts über nichtfinanzielle Belange sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
 - g) die Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und die Benachrichtigung des Gerichts im Falle der Überschuldung;
 - h) andere durch Gesetz oder diese Statuten dem Verwaltungsrat vorbehaltene Aufgaben und Befugnisse.
 - ² Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen.
- 9.8 Der Verwaltungsrat kann nach Massgabe eines Organisationsreglements oder spezifischen Beschlüssen die Geschäftsführung oder einzelne Zweige derselben an einzelne seiner Mitglieder (Delegierte) oder an Dritte (Direktoren, Geschäftsführer) übertragen. Das Organisationsreglement ordnet die Geschäftsführung, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgaben und regelt insbesondere die Berichterstattung.



10. Der Vergütungsausschuss

- 10.1 Der Vergütungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern des Verwaltungsrats.
- 10.2 ¹ Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Vergütungsausschusses einzeln.
 - ² Die Amtsdauer der Mitglieder des Vergütungsausschusses endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.
 - ³ Bei Vakanzen im Vergütungsausschuss bezeichnet der Verwaltungsrat aus seiner Mitte die fehlenden Mitglieder für die verbleibende Amtsdauer.
- 10.3 ¹ Der Vergütungsausschuss konstituiert sich selbst. Der Verwaltungsrat bezeichnet einen Vorsitzenden.
 - ² Im Übrigen erlässt der Verwaltungsrat ein Reglement über die Organisation und Beschlussfassung des Vergütungsausschusses.
- 10.4 ¹ Der Vergütungsausschuss unterstützt den Verwaltungsrat bei der Festsetzung und Überprüfung der Vergütungspolitik und -richtlinien der Gesellschaft sowie der Vorbereitung der Anträge zuhanden der Generalversammlung betreffend die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung und kann dem Verwaltungsrat Vorschläge zu weiteren Vergütungsfragen unterbreiten.
 - ² Der Verwaltungsrat legt in einem Reglement fest, für welche Funktionen innerhalb des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung der Vergütungsausschuss (mit oder ohne Einbezug des Präsidenten des Verwaltungsrats) dem Verwaltungsrat Vorschläge für die anwendbaren Leistungsziele und Vergütungen unterbreitet, und für welche Funktionen er im Rahmen der Statuten und der vom Verwaltungsrat erlassenen Vergütungsrichtlinien die anwendbaren Leistungsziele und Vergütungen selber festsetzt.
 - ³ Der Verwaltungsrat kann dem Vergütungsausschuss weitere Aufgaben und Befugnisse zuweisen.

11. Vergütung des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung

- 11.1 ¹ Die Generalversammlung genehmigt jährlich die Anträge des Verwaltungsrats in Bezug auf den Gesamtbetrag:
 - a) der maximalen Vergütung des Verwaltungsrats für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung;
 - b) der maximalen fixen Vergütung der Geschäftsleitung für das laufende Geschäftsjahr;
 - c) der variablen Vergütung der Geschäftsleitung für das vergangene Geschäftsjahr.
 - ² Der Verwaltungsrat kann der Generalversammlung Anträge in Bezug auf die maximalen Gesamtbeträge der Vergütung für andere Zeitperioden, in Bezug auf spezifische Vergütungselemente für die gleiche oder andere Zeitperioden und in Bezug auf bedingte Beträge zur Genehmigung vorlegen.



- 11.2 Wird ein Antrag des Verwaltungsrats nicht genehmigt, setzt der Verwaltungsrat unter Berücksichtigung aller relevanten Faktoren den entsprechenden (maximalen) Gesamtbetrag der Vergütung oder (maximale) Teilbeträge in Bezug auf spezifische Vergütungselemente fest, und unterbreitet den oder die so festgesetzten Beträge einer nachfolgenden ausserordentlichen Generalversammlung oder der nächsten ordentlichen Generalversammlung zur Genehmigung.
- 11.3 Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften k\u00f6nnen Verg\u00fctungen vor der Genehmigung durch die Generalversammlung unter Vorbehalt der nachtr\u00e4glichen Genehmigung ausrichten.
- Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften sind ermächtigt, Mitgliedern, die während einer Periode, für welche die Generalversammlung die Vergütung der Geschäftsleitung bereits genehmigt hat, in die Geschäftsleitung eintreten, während der Dauer der bereits genehmigten Vergütungsperiode(n) einen Zusatzbetrag auszurichten. Der Zusatzbetrag darf je Vergütungsperiode für alle solche Mitglieder 80% der jeweils letzten von der Generalversammlung genehmigten Gesamtbeträge der maximalen fixen und variablen Vergütung der Geschäftsleitung nicht übersteigen. Die Höhe der individuellen Vergütung darf der zum entsprechenden Zeitpunkt geltenden Vergütungspolitik der Gesellschaft nicht widersprechen.
- 11.5 ¹ Die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats besteht aus einer fixen Vergütung.
 - ² Den Mitgliedern der Geschäftsleitung kann neben der fixen Vergütung eine variable Vergütung, die sich nach dem Unternehmenserfolg und der Erreichung bestimmter Leistungsziele richtet und/oder der Mitarbeiterbindung dient, ausgerichtet werden.
 - ³ Die Leistungsziele können persönliche Ziele, unternehmens-, konzern- oder bereichsspezifische Ziele und Ziele in Bezug zum Markt, anderen Unternehmen oder vergleichbarer Richtgrössen umfassen, unter Berücksichtigung von Funktion und Zuständigkeit des Empfängers der variablen Vergütung. Der Verwaltungsrat oder, soweit an ihn delegiert, der Vergütungsausschuss legt die Gewichtung der Leistungsziele und die jeweiligen Zielwerte fest.
 - ⁴ Die Vergütung an Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung kann in der Form von Geld, Aktien oder Sach- oder Dienstleistungen ausgerichtet werden; die Vergütung an Mitglieder der Geschäftsleitung kann zusätzlich in der Form von Optionen, Finanzinstrumenten oder vergleichbaren Einheiten ausgerichtet werden. Der Verwaltungsrat oder, soweit an ihn delegiert, der Vergütungsausschuss legt allfällige Zuteilungsbedingungen, Ausübungsbedingungen und -fristen sowie Sperrfristen und Verfallsbedingungen fest. Er kann vorsehen, dass aufgrund des Eintritts im Voraus bestimmter Ereignisse wie einem Kontrollwechsel oder der Beendigung eines Arbeits- oder Mandatsverhältnisses Ausübungsbedingungen und -fristen sowie Sperrfristen verkürzt oder aufgehoben werden, Vergütungen unter Annahme der Erreichung der Zielwerte ausgerichtet werden, oder Vergütungen verfallen. Die Gesellschaft kann die zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen erforderlichen Aktien auf dem Markt erwerben oder, soweit verfügbar, aus bedingtem Aktienkapital bedienen.
 - ⁵ Die Vergütung kann durch die Gesellschaft oder durch von ihr kontrollierte Gesellschaften ausgerichtet werden.



11.6 Werden variable Vergütungen prospektiv genehmigt, legt der Verwaltungsrat der Generalversammlung den Vergütungsbericht zur Konsultativabstimmung vor.

12. Verträge mit Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung

¹ Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften können mit Mitgliedern des Verwaltungsrats unbefristete oder befristete Verträge über deren Vergütung abschliessen. Die Dauer und Beendigung richten sich nach Amtsdauer und Gesetz.

² Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften können mit Mitgliedern der Geschäftsleitung unbefristete oder befristete Arbeitsverträge abschliessen. Befristete Arbeitsverträge haben eine Höchstdauer von einem Jahr. Eine Erneuerung ist zulässig. Unbefristete Arbeitsverträge haben eine Kündigungsfrist von maximal zwölf Monaten.

13. Mandate ausserhalb des Konzerns

- ¹ Kein Mitglied des Verwaltungsrats kann mehr als fünfzehn zusätzliche Mandate wahrnehmen, davon nicht mehr als vier in börsenkotierten Unternehmen.
- ² Kein Mitglied der Geschäftsleitung kann, vorbehaltlich der Genehmigung durch den Präsidenten des Verwaltungsrats, mehr als fünf zusätzliche Mandate wahrnehmen, davon nicht mehr als eines in einem börsenkotierten Unternehmen.
- ³ Die folgenden Mandate fallen nicht unter diese Beschränkungen:
- a) Mandate in Unternehmen, die durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder die Gesellschaft kontrollieren;
- b) Mandate, die ein Mitglied des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung auf Anordnung und im Auftrag der Gesellschaft oder von ihr kontrollierter Gesellschaften wahrnimmt, einschliesslich in Investmentfonds, welche von der Gesellschaft nicht kontrolliert aber durch sie oder durch von ihr kontrollierte Gesellschaften verwaltet werden;
- c) Mandate in Vereinen, Stiftungen, Trusts und Personalfürsorgestiftungen. Kein Mitglied des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung kann mehr als zehn solche Mandate wahrnehmen.
- ⁴ Als Mandate gelten Mandate in vergleichbaren Funktionen bei anderen Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck. Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten, die unter gemeinsamer Kontrolle stehen, gelten als ein Mandat.

14. Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt jeweils für eine Amtsdauer von einem Jahr als Revisionsstelle einen oder mehrere Revisoren. Die Revisoren haben den gesetzlichen Anforderungen bezüglich Befähigung und Unabhängigkeit zu entsprechen. Rechte und Pflichten der Revisionsstelle bestimmen sich nach den gesetzlichen Vorschriften.



15. Firmazeichnung

Der Verwaltungsrat bezeichnet die für die Gesellschaft zeichnungsberechtigten Personen sowie die Art ihrer Zeichnung, wobei grundsätzlich nur Kollektivzeichnungsberechtigungen zu zweien erteilt werden dürfen.

16. Rechnungsabschluss und Verwendung des Bilanzgewinns

Die Jahresrechnung wird alljährlich auf den 31. Dezember abgeschlossen.

17. Auflösung

Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung der Gesellschaft beschliessen. Die Liquidatoren werden durch die Generalversammlung gewählt; die Mitglieder des Verwaltungsrats sind wählbar.

18. Bekanntmachungen

¹ Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane bestimmen.

² Die Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre können nach Wahl des Verwaltungsrates gültig durch die Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt oder in einer Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, erfolgen.

19. Anerkennung der Statuten

Erwerb und Besitz von sowie Eigentum an Aktien schliessen die Anerkennung der Statuten der Gesellschaft ein.

Zürich, 25. Mai 2023



abgeändert am 8. Dezember 1975

abgeändert am 11. März 1980

abgeändert am 15. April 1980

abgeändert am 2. Juni 1980

abgeändert am 11. Juni 1981

abgeändert am 16. Juni 1982

abgeändert am 20. Juni 1984

abgeändert am 20. Juni 1985

abgeändert am 19. Juni 1986

abgeändert am 18. Juni 1987

abgeändert am 16. Juni 1988

abgeändert am 20. Juni 1991

abgeändert am 18. Juni 1992

abgeändert am 24. Juni 1993

abgeändert am 5. Mai 1994

generell revidiert am 10. Mai 1996

abgeändert am 11. Mai 1999

abgeändert am 10. Mai 2000

abgeändert am 9. Mai 2001

abgeändert am 15. Mai 2002

abgeändert am 14. Mai 2003

abgeändert am 12. Mai 2004

abgeändert am 12. April 2005

abgeändert am 10./22. November 2005

abgeändert am 2. Dezember 2005

abgeändert am 17. April 2007

abgeändert am 15. April 2008

abgeändert am 8. April 2009



abgeändert am 30. Juni 2009

abgeändert am 13. April 2010

abgeändert am 19. April 2011

abgeändert am 18. April 2012

abgeändert am 17. April 2013

abgeändert am 15. April 2014

abgeändert am 30. April 2015

abgeändert am 27. April 2016

abgeändert am 27. April 2017

abgeändert am 26. April 2018

abgeändert am 30. April 2020

abgeändert am 29. April 2021

abgeändert am 28. April 2022

abgeändert am 25. Mai 2023